



Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

DIHK-Merkblatt zum KWKG

 **Gemeinsam Nachhaltig**

DIHK

Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

IHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammern

Herausgeber und Copyright DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag Berlin | Brüssel

DIHK Berlin Postanschrift: 11052 Berlin
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon (030) 20 308-0 | Telefax (030) 20 308-1000
DIHK Brüssel Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Telefon +32-2-286 1611 | Telefax +32-2-286 1605
Internet: www.dihk.de

Ansprechpartner Dr. Sebastian Bolay, bolay.sebastian@dihk.de, 030/20308-2202

Till Bullmann, bullmann.till@dihk.de, 030/20308-2206

Stand Februar 2021

Bildnachweis für Titel Titelbild: Gettyimages

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Herausgeber gestattet. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und KWK-Anlagen

Mit dem Kohleausstiegsgesetz wurde 2020 einmal mehr auch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) umfassend novelliert. Es kam vor allem zur Einführung neuer Boni, was den Komplexitätsgrad dieses Gesetzes weiter erhöht hat. Am Ende des Jahres erfolgte dann noch die grundsätzliche beihilferechtliche Einigung mit der EU-Kommission, was wiederum erneut zahlreiche Änderungen mit sich brachte, die mit der EEG-Novelle kurz vor Jahreswechsel umgesetzt wurden. Die gute Nachricht, auch wenn die finale Entscheidung noch aussteht: Das KWKG ist nun (weitgehend) bis Ende 2026 von Brüssel genehmigt. Planungen für neue KWK-Anlagen können sich daher auf einen gleichbleibenden Rechtsrahmen stützen, sofern kommende Bundesregierungen keine weiteren Änderungen am Gesetz vornehmen.

Für KWK-Anlagen ebenfalls relevant sind die Regelungen im EEG, sofern der Strom ganz oder teilweise selbst verbraucht werden soll, sowie des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), mit dem seit dem 1. Januar 2021 fossile Brennstoffe einen CO₂-Preis erhalten. Bei beiden Gesetzen gab es 2020 die KWK betreffende Änderungen, die wir ebenfalls im Merkblatt berücksichtigen. Weitere Änderungen im EEG stehen vor der Tür, auch wenn noch nicht absehbar ist, inwieweit auch die KWK davon betroffen sein wird. Beim BEHG fehlt noch die Kompensationsverordnung, die ebenfalls Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Projekten haben kann. Sobald diese verabschiedet ist, werden wir das Merkblatt erneut überarbeiten. Die aktuelle Überarbeitung betrifft die Entscheidung der Clearingstelle EEG|KWKG zur kaufmännisch-bilanziellen Durchleitung.

Dieses Merkblatt will Ihnen eine Orientierung geben, sich in dem „Dschungel“ KWKG und benachbarten Gesetzen zurechtzufinden. Daher finden Sie auch zahlreiche weiterführende Links. Das Papier ist ein lebendes Dokument: Sollten Sie Fehler oder Unklarheiten entdecken, sind wir jederzeit für Hinweise dankbar. Bei Änderungen am Rechtsrahmen bemühen wir uns, das Merkblatt so rasch wie möglich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

1.	Kostenwirkung des KWKG für Letztverbraucher	4
2.	Standard-Förderung von KWK-Anlagen	5
3.	Zusatz-Boni für KWK-Anlagen	10
4.	KWK-Anlagen in der Ausschreibung	14
5.	KWK-Anlagen zur Eigenversorgung	16
6.	Förderung der Umstellung von fossilen KWK-Anlagen auf einen CO2- ärmeren Brennstoff	18
7.	Meldepflichten für KWK-Anlagen	22
8.	Netzanschluss und Stromvermarktung.....	23
9.	Anträge und Überprüfung	25
10.	Förderung von Wärmespeichern und -netzen	26

1. Kostenwirkung des KWKG für Letztverbraucher

Wie viel KWK-Umlage muss mein Unternehmen 2020 und in den Folgejahren bezahlen?

Es gibt seit 2016 nur noch zwei Kategorien von Letztverbrauchern: Nichtprivilegierte und privilegierte. Privilegierte Letztverbraucher besitzen einen Begrenzungsbescheid der EEG-Umlage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa). Bei privilegierten Unternehmen wird die KWK-Umlage für die Strommengen über 1.000.000 kWh entsprechend der Regelungen der Besonderen Ausgleichsregel (BesAR) des EEG begrenzt.¹ Die Mindest-KWK-Umlage liegt abweichend von der BesAR bei 0,03 Cent/kWh. Alle anderen Unternehmen bezahlen 2021 für jede kWh 0,254 Cent. Aufgrund der Einführung neuer Boni und vor allem der Umstellung vieler Kohlekraftwerke auf Gas im Zuge der Beendigung der Kohleverstromung dürften die Kosten in den kommenden Jahren ansteigen.² Anders als die EEG-Umlage ist die KWK-Umlage auf 1,8 Mrd. Euro gedeckelt, sodass der Anstieg der Umlage begrenzt ist. Unterschiedlich zum EEG ist auch, dass die Förderung für maximal zehn Jahre bzw. 30.000 Vollbenutzungsstunden gewährt wird. Dies wirkt sich ebenfalls dämpfend auf das Fördervolumen aus.

Muss ich auf selbst erzeugten und verbrauchten Strom KWK-Umlage bezahlen?

Da die KWK-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte gestaltet ist, muss in der Regel für selbst erzeugte und verbrauchte Strommengen keine Umlage gezahlt werden, da keine Netzentgelte anfallen. Für Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel des EEG ist seit 2017 der Übertragungsnetzbetreiber für die Erhebung der KWK-Umlage als eigenständige Umlage zuständig. Diese wird auch auf Eigenerzeugungsanlagen/Eigenversorgungsanlagen³ erhoben, auch wenn die Anlagen nicht an einer EEG-begrenzten Abnahmestelle angeschlossen sind. Eine Ausnahme davon gibt es nur bei der Verstromung von Kuppelgasen. Hier wird die KWK-Umlage auf 15 Prozent begrenzt, wenn das Unternehmen einer Branche nach

Liste 1 Anhang 4 EEG 2017 angehört und ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem betreibt.

¹ Informationen zur Besonderen Ausgleichsregelung finden Sie auf den Seiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa).

² Informationen zur KWK-Umlage finden Sie auf netztransparenz.de.

³ Zur Unterscheidung zwischen Eigenerzeugung und Eigenversorgung siehe [hier](#).

2. Standard-Förderung von KWK-Anlagen

Wie hoch ist die Förderung für meine Anlage? (§ 7)

Dargestellt sind in der nachfolgenden Übersicht lediglich die entsprechenden Grundvergütungen für den eingespeisten oder selbstverbrauchten Strom. Dazu können weitere Boni kommen, die Sie im folgenden Kapitel finden.

Anlagenklasse	Öffentliche Versorgung	Kundenanlage, wenn 100 % EEG-Umlage	Eigenerzeugung ⁴
bis 50 kW	16	8	8
50 bis 100 kW	6	3	3
100 bis 250 kW	5	2	0
250 kW bis 500 kW	4,4	1,5	0
500 kW bis 50 MW (Neubau/Modernisierung)⁵	Förderung wird in Ausschreibungen ermittelt	0	0
500 kW bis 50 MW⁶ (nachgerüstet)	4,4 (bis 2 MW) 3,1 (ab 2 MW)	1,5 (bis 2 MW) 1 (ab 2 MW)	0
über 50 MW⁷	3,4	1	0

Quelle: KWKG. Angaben in Cent/kWh. Bitte beachten Sie, dass die Vergütung nur für einen begrenzten Zeitraum ausbezahlt wird. Soweit in diesem Merkblatt nicht anders angegeben, kann die Förderung für maximal 30.000 Vollbenutzungsstunden in Anspruch genommen werden. Dabei bestehen Begrenzungen pro Jahr, die Sie weiter unten in diesem Kapitel finden.

⁴ Unternehmen, die sich in der Besonderen Ausgleichsregel des EEG befinden, bekommen auch für Anlagen über 100 kW eine Vergütung, wenn der Strom selbst verbraucht wird (s. dazu weiter unten in diesem Kapitel).

⁵ Eine Erhöhung der Grundvergütung für neue Anlagen über 50 MW um 0,5 Cent/kWh, die ab 2023 ans Netz gehen, könnte kommen. Modernisierte und nachgerüstete Anlagen sind in jedem Fall davon ausgenommen. Die Bundesregierung muss die Angemessenheit der Erhöhung prüfen und zu dem Ergebnis kommen, dass dadurch keine Überförderung entsteht. Das Ergebnis der Prüfung muss im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Aufgrund des Prüfvorbehalts sollten Sie in Wirtschaftlichkeitsberechnungen neuer Anlagen nicht mit diesem Bonus rechnen.

⁶ Hinweis: Anlagen zwischen 500 kW und 1 MW müssen erst ab dem 1. Juli 2021 in die Ausschreibung. Anlagen, die vorher ihren Betrieb aufnehmen, bekommen die Vergütungssätze wie nachgerüstete Anlagen bis 2 MW. Nachgerüstete Anlagen erhalten, wenn sie am Europäischen Emissionshandel teilnehmen (ab 20 MW Feuerungsleistung) einen Zuschlag von 0,3 Cent/kWh, da die Wärmeseite mit in das System einbezogen wird.

⁷ Anlagen über 300 MW elektrische Leistung müssen eine Einzelfallnotifizierung bei der EU-Kommission durchlaufen. Eine „automatische“ Inanspruchnahme der Förderung gibt es daher für solche Anlagen nicht mehr.

Was muss ich beachten, um eine Förderung zu erhalten?

- Gefördert werden nur hocheffiziente Anlagen, d. h. sie müssen den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU vom 25.10.2012 (Energieeffizienzrichtlinie) entsprechen. Konkret heißt das: KWK-Anlagen müssen gegenüber der getrennten Bereitstellung von Strom und Wärme mindestens zehn Prozent Primärenergieeinsparung erzielen.
- Nur Anlagen auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen können gefördert werden.
- Grundsätzlich kann eine KWK-Anlage sowohl ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen⁸ als auch zur Eigenerzeugung genutzt werden (Doppelnutzung). Ein Anlagenbetreiber ist also nicht gezwungen, sich für eine der beiden Möglichkeiten zu entscheiden. Dies gilt allerdings nicht für Anlagen, die einen Zuschlag in der KWK-Auktion bzw. der iKWK-Auktion erhalten haben (s. Kapitel 4). Abgesehen vom Kraftwerkseigenverbrauch darf bei solchen Anlagen kein Strom selbst verbraucht werden, vielmehr muss er vollständig in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden.
- Unternehmen, die in der Besonderen Ausgleichsregel sind, bekommen auch bei Selbstverbrauch des Stroms eine KWKG-Förderung. Ausnahme: Anlagen zwischen 500 kW und 50 MW müssen an den Ausschreibungen teilnehmen und ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen (s. Kapitel 4). Anlagen bis 500 kW oder Anlagen größer 50 MW bekommen die Fördersätze nach dem KWKG 2012, wenn die KWK-Anlage an einer Abnahmestelle angeschlossen ist, für die ein Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) vorliegt.
- Anlagen bis 2 kW können sich die Fördersumme (30.000 Vollbenutzungsstunden x 8 Cent/kWh) durch Antrag direkt vom Netzbetreiber auszahlen lassen (Wahlfreiheit). Eine Einzelabrechnung ist dann nicht mehr möglich (§ 9).
- Sollte sich aus den Prognosedaten der Übertragungsnetzbetreiber ergeben, dass der KWK-Förderdeckel von 1,8 Mrd. Euro im laufenden Jahr überschritten wird, werden die Zuschlagszahlungen für alle Anlagen über 2 MW entsprechend gekürzt. Die Zuschläge fallen allerdings nicht weg, sondern werden in den Folgejahren nachgeholt (§ 29 Absätze 3, 4 und 5).

⁸ Bitte beachten Sie: Strom kann nur dann in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden, wenn er dem Netzbetreiber aufgrund der Regelungen im KWKG überlassen wird (s. Kapitel 8) oder er im Zuge der Direktvermarktung in einen Bilanzkreis geführt wird. „Wilde“ Einspeisungen ins Netz sind untersagt.

- Die Höhe des Zuschlags wird um 20 Prozent gekürzt, solange der Anlagenbetreiber die Anlage nicht im Marktstammdatenregister registriert hat (§ 13a Absatz 3). Altanlagen müssen bis zum 31. Januar 2021 im Register eingetragen sein, dann endet die Übergangsfrist.
- Das Gesetz schreibt vor, dass keine bestehende Fernwärmeversorgung verdrängt werden darf (§ 6 Absatz 1 und 2 i. V. m § 18 Absatz 1 und 2). Eine Verdrängung liegt dann nicht vor, wenn der Abnehmer der Wärme zu mindestens 75 Prozent aus der neuen KWK-Anlage versorgt wird oder es sich um industrielle Wärme handelt, die ohne Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird (Abwärmenutzung). Weitere Möglichkeiten sind: Anlagen vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit dem Betreiber der bestehenden Anlage.

Für wie viele Vollbenutzungsstunden (Vbh) im Jahr kann meine Anlage maximal eine Förderung erhalten?

	Keine Ausschreibung	Ausschreibung
2021	5.000	3.500
2022	5.000	3.500
2023	4.000	3.500
2024	4.000	3.500
Ab 2025	3.500	3.500

Quelle: KWKG. Angaben jeweils in Vbh. Diese Regelung gilt nur für Anlagen, die ab 2021 neu bzw. wieder eine KWKG-Förderung in Anspruch nehmen.

Wann und in welcher Höhe bekommt meine *modernisierte* Anlage eine Vergütung? (§ 8 Absatz 3)

Als modernisiert gilt eine Anlage, wenn ... (§ 2 Nummer 18)

- wesentliche, die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind,
- die Anlage danach effizienter ist und
- die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.

Eine Anlage bekommt **für 15.000 Vollbenutzungsstunden⁹** Förderung, wenn die Modernisierung frühestens fünf Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs erfolgt oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der bereits modernisierten Anlage erfolgt.

Eine Anlage bekommt **für 30.000 Vollbenutzungsstunden** Förderung, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem Stand der Technik betragen und die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage erfolgt.

Es gelten die gleichen Fördersätze wie für Neuanlagen, jeweils unterteilt nach Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung und Eigenverbrauch.

HINWEIS:

Eine modernisierte Anlage darf sich nur an den Ausschreibungen im Segment 500 kW bis 50 MW beteiligen, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent einer Neuanlage betragen (§ 5 Absatz 1 Nummer). Anlagen, die keine 50 Prozent erreichen, erhalten keine Förderung.

⁹ Vollbenutzungsstunde (Vbh) ist der Quotient aus der jährlichen zuschlagsberechtigten KWK-Nettostromerzeugung und der maximalen KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen.

Wann und in welcher Höhe bekommt meine *nachgerüstete* Anlage eine Vergütung?

(§ 8 Absatz 4)

Als nachgerüstet gilt eine Anlage, wenn ... (§ 2 Nummer 19)

- fabrikneue Anlagenteile zur Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet worden sind und
- die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.

Für nachgerüstete KWK-Anlagen wird die Förderung ...

- **für 10.000 Vollbenutzungsstunden** gezahlt, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent und weniger als 25 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.
- **für 15.000 Vollbenutzungsstunden** gezahlt, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 25 Prozent und weniger als 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.
- **für 30.000 Vollbenutzungsstunden** gezahlt, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.

Es gelten die gleichen Fördersätze wie für Neuanlagen, jeweils unterteilt nach Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung und Eigenverbrauch.

HINWEIS:

Nachgerüstete Anlagen im Segment 500 kW bis 50 MW dürfen sich nicht an den Ausschreibungen beteiligen. Sie erhalten die im [KWKG 2016](#) festgelegten Vergütungssätze.

3. Zusatz-Boni für KWK-Anlagen

HINWEIS:

Der bisher im KWKG enthaltene Südbonus ist ersatzlos entfallen.

a) Bonus für innovative erneuerbare Wärme (§ 7a)

Was ist der Bonus für innovative erneuerbare Wärme und in welcher Höhe kann ich ihn bekommen?

Innovativ ist erneuerbare Wärme nach Auffassung des Gesetzgebers, wenn

- eine Jahresarbeitszahl¹⁰ von mindestens 1,25 erreicht wird,
- die Wärmeerzeugung außerhalb des KWK-Systems für die Raumheizung, die Warmwasseraufbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird und
- lediglich gasförmige Biomasse zum Einsatz kommt, wenn Gas eingesetzt wird.

Der Bonus wird nur an Anlagen ausbezahlt, die eine elektrische Leistung von mehr als 1 MW aufweisen und keinen Zuschlag in einer iKWK-Ausschreibung erhalten haben (s. Kapitel 4). Anlagen in den Standardausschreibungen können den Bonus hingegen erhalten. Er ist gekoppelt an die Inanspruchnahme einer KWK-Förderung, sodass z. B. auch größere Anlagen, die in Kundenanlagen einspeisen und die volle EEG-Umlage abführen, von diesem Bonus profitieren können. Er kann im Übrigen rückwirkend zum 01.01.2020 ausgezahlt werden. Die innovative erneuerbare Wärme muss in dasselbe Wärmenetz einspeisen wie die KWK-Anlage bzw. über einen Wärmetauscher oder sonst hydraulisch verbundenes Netz.

HINWEIS:

Bis zum Jahr 2022 wird überprüft, ob der Bonus nicht ausschließlich über Ausschreibungen vergeben werden darf. Dies wurde der Kommission im Rahmen der beihilferechtlichen Notifizierung zugesagt.

¹⁰ Mit der Jahresarbeitszahl wird das Verhältnis des Stromeinsatzes am Eingang zur Wärmeerzeugung am Ausgang dargestellt. Sie ist der Quotient beider Größen. Eine Jahresarbeitszahl von 1,25 bedeutet: Es muss mindestens 25 Prozent mehr Wärme entstehen als Strom verbraucht wurde.

Mindestanteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme	Höhe des Bonus (Cent/kWh _{elektrisch})
5 %	0,4
10 %	0,8
15 %	1,2
20 %	1,8
25 %	2,3
30 %	3
35 %	3,8
40 %	4,7
45 %	5,7
50 %	7

b) Kohleersatzbonus (§ 7c)

Wie hoch ist der Kohleersatzbonus und bis wann und unter welchen Umständen kann ich ihn bekommen?

		Inbetriebnahme neue Anlage							
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Inbetriebnahme Kohle-Anlage	1975 – 1984	20	20	15	10	5	-	-	-
	1985 – 1994	225	225	210	195	180	165	150	135
	Ab 1995	390	390	365	340	315	290	265	240

Quelle: DIHK. Angaben in Euro/kW_{elektrisch}.

Anders als die reguläre KWK-Förderung und der Bonus für innovative erneuerbare Wärme wird der Kohleersatzbonus in Euro/kW_{elektrisch} mit der Außerbetriebnahme der alten Kohle-KWK-Anlage ausgezahlt. Voraussetzung ist, dass die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist. Die alte Anlage muss zwölf Monate vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage stillgelegt sein.

Kohle-KWK-Anlagen, die an einer Stilllegungsauktion nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz teilnehmen, dürfen den Kohleersatzbonus nicht in Anspruch nehmen. Da der Bonus zusätzlich zum Zuschlag bezahlt wird, kann er von KWK-Anlagen zur Eigenerzeugung/Eigenversorgung in Anspruch genommen werden, wenn sie 1 kWh ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und dafür die KWK-Vergütung in Anspruch nehmen. Da An-

lagen zwischen 1 und 50 MW in die Ausschreibung müssen, wenn sie eine Förderung erhalten wollen, und Selbstverbrauch verboten ist, können solche Anlagen den Kohleersatzbonus nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie den Strom vollständig in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und damit auf das Eigenstromprivileg verzichten.

c) Bonus für elektrische Wärmeerzeugung (§ 7b)

Was ist der Bonus für elektrische Wärmeerzeuger und wie kann ich ihn bekommen?

HINWEIS: Der Bonus wird, anders als im Sommer 2020 vorgesehen, ab sofort Anlagen in ganz Deutschland gewährt. Allerdings erst für Anlagen, die ab 2025 ans Netz gehen. Hintergrund ist, dass Netzengpässe nicht verschärft werden sollen.

Der Bonus wird, wie der Bonus für innovative erneuerbare Wärme, nur an Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 1 MW ausbezahlt. Eine weitere Bedingung ist, dass die Anlage eine reguläre Förderung oder eine Förderung nach der Standard-Ausschreibung erhält. Anlagen, die einen Zuschlag in einer iKWK-Ausschreibung erhalten haben, können diesen Bonus dagegen nicht in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für elektrische Wärmeerzeuger, die als Komponente zur Bereitstellung erneuerbarer Wärme den Bonus innovative erneuerbare Wärme in Anspruch nehmen.

Der Bonus selbst beträgt 70 Euro/kW thermischer Leistung des elektrischen Wärmeerzeugers. Er wird allerdings nur bis zu einer thermischen Leistung des Wärmeerzeugers gewährt, die der Wärmeleistung entspricht, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann. Der Wärmeerzeuger muss zudem mit der KWK-Anlage gekoppelt und fabrikneu sein und mindestens 30 Prozent der maximalen KWK-Wärmeleistung erzeugen.

d) Übersicht über die Boni und Kombinationsmöglichkeiten

	Normale Förderung	Ausschreibung KWK	Ausschreibung iKWK	Bonus elektr. Wärmeerzeuger	Kohleausstiegsbonus	Bonus innovative EE-Wärme
Bonus elektr. Wärmeerzeuger	Green	Green	Red	Grey	Green	Red
Kohleausstiegsbonus	Green	Green	Red	Green	Grey	Green
Bonus innovative EE-Wärme	Green	Green	Red	Green	Green	Grey

Quelle: DIHK.

4. KWK-Anlagen in der Ausschreibung

Was muss ich tun, damit ich an Ausschreibungen teilnehmen kann? (§ 8a)

Die Rahmenbedingungen, um an den Ausschreibungen teilzunehmen, sind in der [KWK-Ausschreibungsverordnung](#) festgelegt. Die Bundesnetzagentur als durchführende Stelle hat umfangreiche [Informationen zur Ausschreibung](#) veröffentlicht. Die wichtigsten Punkte sind:

- Eigenversorgung ist in den Ausschreibungen ausgeschlossen. Konkret heißt das: Abgesehen vom sog. Kraftwerkseigenverbrauch darf **keine** kWh selbst verbraucht werden, sondern der gesamte Strom muss ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden. **Dies gilt anders als im EEG auch für Strom, der ansonsten abgeregelt würde und auch bei negativen Preisen.**
- Anlagen, die an Ausschreibungen teilnehmen wollen, dürfen keine vermiedenen Netzentgelte nach StromNEV in Anspruch nehmen.
- Neben Neuanlagen dürfen auch bestehende Anlagen teilnehmen, wenn sie modernisiert werden (s. dazu weiter unten) und die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent einer Neuanlage betragen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2b).
- Sollten Stromsteuerbefreiungen in Anspruch genommen werden (Anlagen kleiner 2 MW, sofern der Strom von einem Dritten im räumlichen Zusammenhang verbraucht und durch ein Netz der allgemeinen Versorgung geleitet wird) verringert sich der Vergütungssatz entsprechend.
- Die Förderhöhe ist von Anfang an auf 3.500 Vollbenutzungsstunden im Jahr begrenzt.

Wie groß ist die Ausschreibungsmenge und was unterscheidet KWK-Ausschreibungen von iKWK-Ausschreibungen?

Das Ausschreibungsvolumen beträgt 200 MW im Jahr. Davon sind 150 MW für die Standardausschreibungen und 50 MW für die innovativen KWK-System (iKWK) vorgesehen. Die Mengen werden jeweils zu gleichen Teilen an zwei Terminen auktioniert. Wird das Volumen nicht ausgeschöpft, werden die nicht auktionierten Mengen auf die Folgeausschreibung aufgeschlagen.¹¹

iKWK-Systeme sind „besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien

¹¹ Die Ergebnisse der bisherigen Ausschreibungsrunden finden Sie [hier](#).

KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln“ (§ 2 Nummer 9a). Konkret bedeutet dies, dass 30 Prozent der Referenzwärme durch innovative erneuerbare Wärme jedes Jahr erzeugt werden müssen (35 Prozent ab 2021). Innovativ ist erneuerbare Wärme, wenn sie eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erreicht und sie außerhalb des iKWK-Systems verwendet wird. Weitere Bestimmungen finden sich in der [KWK-Ausschreibungsverordnung](#).

HINWEIS:

Bisher konnten auch Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 MW an den iKWK-Ausschreibungen für einen Leistungsanteil von maximal 10 MW teilnehmen. Dieser Passus wurde dahingehend geändert, dass jetzt nur noch Anlagen mit einer elektrischen Gesamtleistung von maximal 10 MW teilnehmen können.

Gibt es für Anlagen zwischen 1 und 50 MW weitere abweichende Bedingungen?

Anlagen, die sich in Ausschreibungen durchgesetzt haben, sind anders als andere KWK-Anlagen in der Einspeisung nicht mit Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) gleichgestellt (§3 Absatz 2). Konkret heißt das: Im Fall von Netzengpässen werden solche Anlagen vorher abgeregelt. Nach Ende der Förderdauer kann der Strom aus den Anlagen auch selbst verbraucht werden. Allerdings gilt dann die volle EEG-Umlagepflicht im Gegensatz zu 40 Prozent bei allen anderen KWK-Anlagen.

5. KWK-Anlagen zur Eigenversorgung

Was muss ich beachten, wenn ich mir eine KWK-Anlage zur Eigenversorgung anschaffen möchte?

- Die Regelungen für KWK-Anlagen, die ganz oder teilweise zur Eigenversorgung mit Strom genutzt werden, finden sich vor allem im EEG in den §§ 61 bis 62b. Die einschlägigen KWKG-Regelungen finden Sie in den jeweiligen Kapiteln in diesem Merkblatt.¹²
- Hocheffiziente KWK-Anlagen¹³ kommen in den Genuss einer auf 40 Prozent reduzierten EEG-Umlage. Zudem fallen für den selbst erzeugten und verbrauchten Strom keine sonstigen Umlagen und keine Netzentgelte an, sofern der Strom nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird. Bis 2 MW ist der Strom aus KWK-Anlagen auch nicht stromsteuerpflichtig, wenn der Strom im räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbraucht wird. Dabei muss es sich nicht zwangsläufig um einen Selbstverbrauch handeln. D. h., der Betreiber der KWK-Anlage und der Stromverbraucher können unterschiedliche natürliche oder juristische Personen sein. Bei Anlagen über 2 MW kann die Energiesteuerbefreiung für den eingesetzten Brennstoff in Anspruch genommen werden.
- Bei der EEG-Umlage ist zu beachten, dass die Reduzierung auf 40 Prozent nur für Fälle der Personenidentität gilt. Das heißt, Anlagenbetreiber und Stromverbraucher müssen die gleiche natürliche oder juristische Person sein. Zwischen verbundenen Unternehmen besteht damit keine Personenidentität. Gleiches gilt aber auch für ausgelagerte Kantinen oder Elektroautos von Mitarbeitern. Diese sog. Drittstrommengen müssen grundsätzlich geeicht abgegrenzt werden, sofern keine Bagatellregelungen greifen. Bevor Sie sich eine KWK-Anlage anschaffen, die ganz oder teilweise zur Eigenversorgung genutzt werden soll, sollten Sie sich intensiv mit den abzugrenzenden Strommengen auf Ihrem Betriebsgelände auseinandersetzen.¹⁴

¹² Der DIHK hat sich gemeinsam mit dem BSW Solar ausführlich mit den rechtlichen Voraussetzungen in einem [Faktenpapier](#) auseinandergesetzt.

¹³ KWK-Anlagen müssen gegenüber der getrennten Bereitstellung von Strom und Wärme mindestens 10 Prozent Primärenergieeinsparung erzielen.

¹⁴ Hinweise enthält das [DIHK-Merkblatt](#) zu diesem Thema. Zudem erarbeitet auch die Bundesnetz-agentur einen Leitfaden. Den Entwurf finden Sie [hier](#).

HINWEISE zur Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen:

Die Koalitionsfraktionen haben beschlossen, Einnahmen aus der nationalen CO₂-Bepreisung (Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)) teilweise zur Senkung der EEG-Umlage zu verwenden. Diese wird daher 2021 (6,5 Cent/kWh) und 2022 (6 Cent/kWh) gedeckelt. Wie es danach mit der EEG-Umlage weitergeht, ist derzeit ungewiss. Klar ist aber, dass sie im Verlauf der 2020er-Jahre sinken wird. Dadurch verringert sich der spezifische Vorteil von Eigenversorgungsanlagen. Dies sollten Sie in Ihren Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen unbedingt berücksichtigen. Zudem wurde die EEG-Umlage für KWK-Anlagen zur Eigenversorgung zwischen 1 und 10 MW_{elektrisch} erhöht, wenn die Anlage mehr als 3.500 VBh zur Eigenversorgung genutzt wird. Ab 7.000 VBh ist für den gesamten Stromverbrauch die volle Umlage zu zahlen.

Mit dem BEHG werden fossile Brennstoffe ab 2021 mit einem CO₂-Preis belegt. Zwischen 2021 und 2025 besteht dafür ein Festpreis. Der Preis steigt von 25 Euro die Tonne in diesem Zeitraum auf 55 Euro an. Für eine Gas-KWK-Anlage mit 10 MW Feuerungsleistung (3 MW_e-_{elektrisch}, 7 MW_{thermisch}, 5.000 Benutzungsstunden, 90 Prozent Wirkungsgrad) muss ein Betreiber 2021 für den Brennstoff Gas damit 275.000 Euro mehr bezahlen, sofern er keine Kompensation bekommt. In Summe bis 2025 über 2 Mio. Euro! Dies sollten Sie ebenfalls in Ihren Wirtschaftlichkeitsberechnungen berücksichtigen.¹⁵ Derzeit sieht es so aus, dass zumindest der Brennstoffeinsatz zur Stromerzeugung nicht kompensiert wird. Daher dürften in jedem Fall deutliche Mehrkosten auf Ihr Unternehmen zukommen.

¹⁵ Weitere Informationen zum BEHG finden Sie in einem [Merkblatt des DIHK](#). Der DIHK hat zudem einen CO₂-Preisrechner entwickelt, den Sie [hier](#) finden.

6. Möglichkeiten der Umstellung von fossilen KWK-Anlagen auf einen CO₂-ärmeren Brennstoff

a) Teilnahme an einer Stilllegungsauktion für Kohlekraftwerke als indirekte Förderung

Alle Steinkohlekraftwerke und auch Braunkohlkraftwerke bis 150 MW Leistung (sog. Braunkohle-Kleinanlagen) können sich an den Stilllegungsauktionen für Kohlekraftwerke teilnehmen. Ausschreibende Stelle ist die [Bundesnetzagentur](#). Teilnahmeberechtigt sind auch Kraftwerke, die rein zur Eigenversorgung eingesetzt werden.

HINWEIS:

Erhalten Sie für Ihre Anlage einen Zuschlag, kann der Kohleersatzbonus im Rahmen der KWKG-Förderung nicht in Anspruch genommen werden (s. auch III. und die Ausführungen in Kapitel 3 b)).

Für die Teilnahme Ihrer Anlage an einer Auktionsrunde muss die Anlage auf der entsprechenden [Liste der Bundesnetzagentur](#) aufgeführt sein. Ist sie dies nicht, können Sie die Anlage nachmelden. Die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Ausschreibung hindert Sie nicht daran, in eine neue Anlage zu investieren. Weitere Teilnahmevoraussetzungen finden sich in § 12 des [Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes](#) (KVBG).

b) Eigenerzeugungsprivileg und Umstellung auf einen CO₂-ärmeren Brennstoff

Anlagen, die ganz oder teilweise zum Eigenverbrauch von Strom eingesetzt werden und vor dem 1. August 2014 dafür bereits genutzt wurden, bleiben auch nach einer Umstellung des Brennstoffs auf eine CO₂-ärmere Alternative von der EEG-Umlage freigestellt, wenn sich ansonsten nichts an der Eigenerzeugungskonstellation ändert.

c) Umstellung von Kohle auf Gas

Anlagen bis 1 MW_{elektrisch} und über 50 MW_{elektrisch}

Kohle-KWK-Anlagen in diesem Segment können sich die Umstellung von Kohle auf Gas fördern lassen, wenn sie eine kWh in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und dafür eine Vergütung nach dem KWKG erhalten. Dabei ist unerheblich, ob der restliche in der Anlage erzeugte Strom weiter in das Netz eingespeist oder selbst verbraucht wird. Weitere

Voraussetzungen sind, dass sie nicht an einer Stilllegungsauktion nach Kohleverstromungsbeendigungsgesetz teilgenommen haben und die Anlage nicht älter als 1975 ist. Entscheidend ist weiterhin, dass die Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist. Sie muss nicht am selben Standort errichtet werden. Sind diese Kriterien erfüllt, kann der Kohleersatzbonus in Anspruch genommen werden. Seine Höhe hängt vom Zeitpunkt der Stilllegung und dem Datum der Inbetriebnahme ab.

Anlagen zwischen 1 und 50 MW_{elektrisch}

Kohle-KWK-Anlagen in diesem Segment können sich die Umstellung von Kohle auf Gas fördern lassen, wenn sie eine kWh in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und dafür eine Vergütung nach dem KWKG erhalten. Diese erhalten Sie aber nur, wenn sie an einer Ausschreibung nach KWKG teilnehmen („normale“ Ausschreibungen und Ausschreibungen innovative KWK-Anlagen). Wenn man dort einen Zuschlag erhalten hat, muss der Strom vollständig in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden. Eigenversorgung ist hingegen nicht möglich.

Weitere Voraussetzungen sind, dass sie nicht an einer Stilllegungsauktion nach Kohleverstromungsbeendigungsgesetz teilgenommen haben und die Anlage nicht älter als 1975 ist. Entscheidend ist weiterhin, dass die Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist. Sie muss nicht am selben Standort errichtet werden. Sind diese Kriterien erfüllt, kann der Kohleersatzbonus in Anspruch genommen werden. Seine Höhe hängt vom Zeitpunkt der Stilllegung und dem Datum der Inbetriebnahme ab.

d) Umstellung von Kohle bzw. Gas auf Biomasse

Es ist möglich, sich die Umstellung auf Biomasse über das KWKG entsprechend der unter 2. Gemachten Ausführungen fördern zu lassen. Daneben bestehen Fördermöglichkeiten über das EEG. Es kann immer nur die Förderung über eines der beiden Gesetze in Anspruch genommen werden, eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Zu beachten ist, dass zudem nicht alle Einsatzstoffe bei Biomasse förderfähig im Sinne der Gesetze sind.

Anlagen bis 150 kW

Solche Anlagen bekommen nach dem EEG eine Festvergütung. Dabei spielt es keine Rolle, ob die neue Anlage eine bestehende Anlage ersetzt oder nicht. Der Vergütungssatz findet sich in § 42 EEG 2017.

Anlagen ab 150 kW

Anlagen ab 150 kW bekommen nur dann eine EEG-Förderung, wenn sie erfolgreich an einer Ausschreibung für Biomasse teilgenommen haben. Die Regelungen sind sehr komplex und finden sich in den Paragraphen 39 bis 39h des EEG 2020. Die Ergebnisse der letzten Ausschreibungsrunden sowie die Teilnahmebedingungen finden Sie auf den [Seiten der Bundesnetzagentur](#). Generell lässt sich sagen, dass die Biomasseausschreibungen bisher immer unterzeichnet waren und sich die Gebote daher fast durchgängig am Höchstwert orientiert haben.

e) Förderfähige und nicht förderfähige Biomasseeinsatzstoffe

Welche Einsatzstoffe im EEG förderfähig sind, regelt § 2 der Biomasseverordnung (BiomasseV):

**Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV)
§ 2 Anerkannte Biomasse**

(1) Biomasse im Sinne dieser Verordnung sind Energieträger aus Phyto- und Zoomasse. Hierzu gehören auch aus Phyto- und Zoomasse resultierende Folge- und Nebenprodukte, Rückstände und Abfälle, deren Energiegehalt aus Phyto- und Zoomasse stammt.

(2) Biomasse im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Pflanzen und Pflanzenbestandteile,
2. aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen hergestellte Energieträger, deren sämtliche Bestandteile und Zwischenprodukte aus Biomasse im Sinne des Absatzes 1 erzeugt wurden,
3. Abfälle und Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft,
4. Bioabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der Bioabfallverordnung,
5. aus Biomasse im Sinne des Absatzes 1 durch Vergasung oder Pyrolyse erzeugtes Gas und daraus resultierende Folge- und Nebenprodukte,
6. aus Biomasse im Sinne des Absatzes 1 erzeugte Alkohole, deren Bestandteile, Zwischen-, Folge- und Nebenprodukte aus Biomasse erzeugt wurden.

(3) Unbeschadet von Absatz 1 gelten als Biomasse im Sinne dieser Verordnung:

1. Treibsel aus Gewässerpflege, Uferpflege und -reinhaltung,
2. durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas, sofern zur Vergärung nicht Stoffe nach § 3 Nummer 3, 7 oder 9 oder mehr als 10 Gewichtsprozent Klärschlamm eingesetzt werden.

In § 3 BiomasseV ist explizit aufgeführt, welche Einsatzstoffe nicht im EEG förderfähig sind:

**Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV)
§ 3 Nicht als Biomasse anerkannte Stoffe**

Nicht als Biomasse im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. fossile Brennstoffe sowie daraus hergestellte Neben- und Folgeprodukte,
2. Torf,
3. gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen sowie ähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen einschließlich aus gemischten Siedlungsabfällen herausgelöste Biomassefraktionen,
4. Altholz mit Ausnahme von Industrierestholz
5. Papier, Pappe, Karton,
6. Klärschlämme im Sinne der Klärschlammverordnung,
7. Hafenschlick und sonstige Gewässerschlämme und -sedimente,
8. Textilien,
9. tierische Nebenprodukte im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), die durch die Richtlinie 2010/63/EU (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33) geändert worden ist, soweit es sich
 - a) um Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt,
 - b) um Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Ausnahme von Gülle, von Magen und Darm getrenntem Magen- und Darminhalt und Kolostrum im Sinne der genannten Verordnung handelt,
 - c) um Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Ausnahme von Häuten, Fellen, Hufen, Federn, Wolle, Hörnern, Haaren und Pelzen nach Artikel 10 Buchstaben b Unterbuchstaben iii bis v, h und n handelt, und dieses Material durch Verbrennen direkt als Abfall beseitigt wird, oder
 - d) um Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt, das in Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 verarbeitet wird, sowie Stoffe, die durch deren dortige Verarbeitung hergestellt worden oder sonst entstanden sind,
10. Deponiegas,
11. Klärgas,
12. Ablaugen der Zellstoffherstellung.

f) Kombinierbarkeit mit weiteren Förderprogrammen

In der neuen *Bundesförderung für effiziente Gebäude* (BEG) werden sowohl Einzelmaßnahmen also auch der Bau bzw. die Sanierung auf ein KfW-Effizienzhaus erheblich gefördert. Nach der Förderrichtlinie für Einzelmaßnahmen ([BEG EM](#)) können Biomasseanlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung nach Maßgabe der Nummer 8.7 Satz 5 von beiden Förderprogrammen profitieren. In diesen Fällen wird im Rahmen einer Beantragung einer Förderung nach dem KWKG bzw. der KWKAusVO eine Erklärung über die bereits erhaltene investive Förderung abzugeben sein. Durch die Kumulierung darf die Förderquote 60 Prozent nicht übersteigen.

Eine Doppelförderung ist auch im Fall der Errichtung und energetischen Sanierung von Nichtwohn- und Wohngebäuden nach KfW-Effizienzhausstandard ([BEG NWG und WG](#)) möglich.

7. Meldepflichten für KWK-Anlagen

Wem muss ich wann was melden?

- Dem Netzbetreiber und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) müssen bis 31. März Daten zur Erzeugung von Strom und Wärme für das abgelaufene Kalenderjahr vorgelegt werden, solange die Anlage Förderung nach dem KWKG bezieht (§ 15 Absatz 3). Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 2 MW muss bis dahin eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellte Abrechnung vorgelegt werden. Zudem muss für solche Anlagen monatlich an Bafa und Netzbetreiber eine Meldung über erzeugte Strom- und Wärmemengen vorgelegt werden (§ 15 Absatz 1 und 2).
- Meldepflichten für die Stromvergütung an das Bafa ergeben sich gestaffelt nach Anlagengröße (§ 30): Unter 50 kW ist keine Meldung notwendig. Bei Anlagen zwischen 50 kW und 2 MW ist die Jahresmeldung über das ELAN-Portal des Bafa einzureichen. Jahresmeldungen für Anlagen größer 2 MW sind in Form eines Wirtschaftsprüferattests schriftlich bis 31.03. des Folgejahres an das Bafa zu liefern. Die regelmäßigen Monatsmeldungen für diese Anlagen laufen ebenfalls über das ELAN-Portal des [Bafa](#).
- Zudem muss die Anlage im [Marktstammdatenregister](#) der Bundesnetzagentur eingetragen werden. Dies gilt auch dann, wenn keinerlei Förderung nach dem KWKG in Anspruch genommen wird.

Gibt es für die Zusatz-Boni spezielle Meldepflichten?

- Für den Kohleersatzbonus, den Bonus für elektrische Wärmeerzeuger sowie den Südbonus gibt es spezielle Meldepflichten, die in § 7e festgehalten sind. Demnach muss dem zuständigen Netzbetreiber vor der Inanspruchnahme bis spätestens 31. Juli gemeldet werden, wenn einer der drei Boni in Anspruch genommen werden soll. Die Meldung muss die voraussichtliche Höhe und den voraussichtlichen Zeitpunkt enthalten. Anderenfalls werden die Boni erst nach erfolgter Meldung ausbezahlt.
- Beispiele: Soll ein Bonus ab dem 1. Dezember 2021 genutzt werden, muss die Meldung bereits bis zum 31. Juli 2021 erfolgt sein. Soll ein Bonus zum 1. Dezember 2021 in Anspruch genommen werden und die Meldung erfolgt erst zum 1. August 2021 kann der Bonus erst ab 2022 genutzt werden.

8. Netzanschluss und Stromvermarktung

Was muss ich beachten, wenn ich Strom in das öffentliche Netz einspeise? (§ 4)

Strom, der in Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW_{elektrisch} erzeugt und ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, muss in die sogenannte Direktvermarktung. Direktvermarktung heißt, dass der Strom selbst oder von einem Dienstleister an einen Dritten geliefert wird. Dies kann auch ein Letztverbraucher sein. Kleinere Anlagen können, müssen aber nicht in die Direktvermarktung.

Anlagen unter 100 kW_{elektrisch} können in jedem Fall vom Netzbetreiber die sog. kaufmännische Abnahme ihres Stroms verlangen. Für Anlagen zwischen 50 und 100 kW_{elektrisch} können Betreiber die kaufmännische Abnahme nur in Anspruch nehmen, solange sie Zuschläge des zuständigen Netzbetreibers erhalten.

Für alle Anlagen ist Anfang 2021 von der Clearingstelle EEG|KWKG klargestellt worden, dass eine kaufmännisch-bilanzielle Abnahme des Stroms möglich ist.¹⁶ Eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung liegt immer dann vor, wenn eine KWK-Anlage nicht direkt in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeist, sondern in eine Kundenanlage. Im KWKG ist dies - anders als im EEG - nicht explizit für alle Anlagenklassen geregelt. Daher schafft die Clearingstelle hier nun deutlich mehr Rechtssicherheit. Sie hat außerdem klargestellt: Die Förderung besteht maximal in Höhe der Nettostromerzeugung der KWK-Anlage. Anlagen- und Netzbetreiber sollen klären, wie die zuschlagfähige Strommenge im Hinblick auf tatsächliche und rechnerische Transport- und Umwandlungsverluste zu ermitteln ist. Den Anlagenbetreibern steht es im Übrigen frei, nur Teile des Stroms mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe über das Netz der allgemeinen Versorgung zu vermarkten und den anderen Teil selbst zu verbrauchen bzw. an Dritte in der Kundenanlage zu liefern.

Bei der kaufmännischen Abnahme erhalten die Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber neben den KWKG-Zuschlagszahlungen eine Vergütung für den eingespeisten Strom, nämlich den üblichen Preis. Dabei handelt es sich um den durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Leipziger Strombörse [European Energy Exchange](https://www.europeanenergyexchange.com/) (EEX) im jeweils vorangegangenen Quartal.

¹⁶ <https://www.clearingstelle-eeq-kwkg.de/empfv/2019/8>.

Was passiert bei negativen Preisen an der Strombörse - erhalte ich trotzdem meine Vergütung? (§ 7 Absatz 6)

Für Stunden, in denen der Preis an der Strombörse (EpeX Spot) negativ ausfällt oder null beträgt, erhält eine Anlage keine Förderung. Die trotzdem erzeugte Strommenge wird zudem auf die Dauer der Zuschlagszahlungen angerechnet, was die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen beeinträchtigen kann. Ausgenommen davon sind lediglich Anlagen bis 50 kW: Sie bekommen keinen Abzug bei den förderfähigen Stunden

Kann ich nur Strom einspeisen, wenn „Platz“ im Netz ist? (§ 3)

Das Gesetz verpflichtet die Netzbetreiber, den Strom einer hocheffizienten KWK-Anlage vorrangig abzunehmen. Solche Anlagen haben damit einen Einspeisevorrang vor anderen konventionellen Anlagen und sind erneuerbaren Energien gleichgestellt. Allerdings wird es ab 2021 eine Neuregelung dazu geben, die derzeit noch erarbeitet wird. Es ist allerdings davon auszugehen, dass KWK-Anlagen gegenüber EE-Anlagen vorrangig abgeregelt werden.

Muss der Netzbetreiber meine Anlage anschließen? (§ 3)

Solange eine Anlage hocheffizient ist, ist der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet, diese Anlage unverzüglich und vorrangig anzuschließen. Dies ist im Übrigen unabhängig davon, ob für eine Anlage Förderung nach dem KWKG in Anspruch genommen wird bzw. werden darf oder die Anlage rein zum Zweck des Stromselbstverbrauchs verwendet wird.

9. Anträge und Überprüfung

Wo muss ich Zuschläge für neue, modernisierte oder nachgerüstete Anlagen beantragen und welche Nachweise muss ich erbringen? (§ 10)

Die zuständige Stelle ist das [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(Bafa\)](#). Für KWK verantwortlich ist dort das Referat 526. Die Art der Nachweise variiert nach Anlagengröße und findet sich in § 10.

Muss ich mit Überprüfungen meiner Angaben rechnen? (§ 11)

Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen dürfen während der üblichen Geschäftszeiten überprüft werden. Zudem muss Einblick in die betrieblichen Unterlagen des Betreibers gewährt werden. Der Netzbetreiber hat zudem das Recht, Einsicht in die Antragsunterlagen zu verlangen. Zudem muss dem Netz- und Messstellenbetreiber Zutritt zu den Messeinrichtungen gewährt werden (§ 14).

10. Förderung von Wärmespeichern und -netzen

Kann sich mein Unternehmen die Errichtung eines Wärmespeichers fördern lassen?

Wie bisher werden Wärme- und Kältespeicher gefördert, wenn die Wärme aus KWK-Anlagen stammt, die an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und sie in dieses Netz einspeisen können. Darüber hinaus können aus industrieller Abwärme befüllte Speicher gefördert werden, wenn mindestens 25 Prozent der erzeugten Wärmemenge aus KWK-Anlagen stammen. Die Förderung ist allerdings bis zum 31.12.2020 befristet. Bis dahin muss der Wärmespeicher in Betrieb sein.

Der Investitionszuschlag beträgt 250 Euro je Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens, die Mindestgröße beträgt 1 m³. Für Speicher größer als 50 m³ beträgt der Zuschlag maximal 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten. Die maximale Förderhöhe beträgt 10 Mio. Euro je Projekt. Zudem müssen die mittleren Wärmeverluste kleiner als 15 W/m² Behälteroberfläche sein.

Speisen mehrere KWK-Anlagen in den Wärmespeicher ein, ist der zuständige Netzbetreiber im Übrigen der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber.

Gibt es eine Förderung von Wärmenetzen? (§ 18 Absatz 1)

Die Errichtung und der Ausbau von Wärme- und Kältenetzen werden weiterhin mit einem Investitionszuschlag gefördert. Die maximale Fördersumme je Projekt beträgt 20 Mio. Euro. Weiterhin muss nach Inbetriebnahme nachgewiesen werden, dass die Abnehmer zu mindestens 75 Prozent Wärme aus KWK-Anlagen und/oder erneuerbaren Energien und/oder Abwärme erhalten. Dabei muss der KWK-Anteil mindestens 10 Prozent betragen. Die Inbetriebnahme muss bis 31.12.2029 erfolgen. Der Zuschlag beträgt 40 Prozent bezogen auf die Investitionskosten. Werden nur 50 Prozent Wärme aus KWK-Anlagen und/oder erneuerbaren Energien und/oder Abwärme erreicht, beträgt der Zuschlag 30 Prozent bezogen auf die Investitionskosten. Dies wird allerdings nur bis zum 31.12.2022 gefördert.